



Satzung

**für die katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)
- Ortsverband Köln-Holweide e.V.-**

im KAB Diözesanverband Köln

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) ist der Zusammenschluss christlicher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und christlicher Menschen im Seelsorgebereich Köln-Dellbrück-Holweide, nachfolgend KAB genannt.
2. Der Name lautet Katholische Arbeitnehmer-Bewegung(KAB) Ortsverband Köln-Holweide e.V. Der Sitz des Verbandes ist Köln-Holweide.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
5. Der Ortsverband der KAB Köln-Holweide ist Teil der KAB auf Diözesan- und Bundesebene und Mitglied des Stadtverbandes Köln.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist dem Verband jedoch gestattet, Spenden an andere gemeinnützige Institutionen zu leisten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Verbandes erhalten sie keinerlei Rückzahlungen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sofern bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Diözesanverband, der KAB-Köln mit der Auflage, es zunächst für fünf Jahre zu verwalten. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit derselben Zielsetzung, so ist das Vermögen diesem Verband zu übertragen, anderenfalls ist es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne der Arbeitnehmerseelsorge zu verwenden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen will die KAB "Kirche in der Welt der Arbeit" und "Stimme der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers in der Kirche" sein.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeitnehmerbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfe-, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

Auf Basis des Grundsatzprogramms der KAB Deutschlands e.V. verfolgt der Verband folgende Ziele und Aufgaben:

1. Im gemeinsamen und persönlichen Einsatz, christliche Überzeugung, in der Arbeitnehmerschaft zu leben sowie deren Interessen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu vertreten.
2. Die Arbeitnehmerschaft, für ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen.
3. Anregungen zu geben, zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamen Aktionen, aus christlicher Verantwortung.
4. Aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer mitzuwirken, an der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, im regionalen, nationalen und internationalen Bereich.
5. Als eigenständige Bewegung, auf der Grundlage der kirchlichen Sozialverkündigung, ihren eigenverantwortlichen Beitrag zu leisten, die Gesellschaft in einem fortschreitenden Prozess zu verbessern und gerechter zu gestalten.

Die Aufgaben, Beratung und Vertretung der KAB-Mitglieder - in Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes - und die Wahrnehmung der Rechte, die sich für die KAB, als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung ergeben, werden von dem Berufsverband der KAB Diözesanverband Köln e.V. wahrgenommen. Näheres hierzu regelt die Rechtschutzordnung des Berufsverbandes der KAB Diözesanverband Köln e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatte oder Ehegattin werden, die die Ziele und das Programm der KAB bejahen und sich für deren Verwirklichung einsetzen sowie die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Mitglieder können auch Personen werden, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.
3. Die Mitglieder dürfen keinem Verein, noch einer Organisation angehören, die den Grundsätzen oder ihrem Verhalten nach den Bestrebungen der KAB entgegenstehen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsnachweis und das Abzeichen der KAB vom Bundesverband.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Tod
 - 1.2. Austritt
 - 1.3. Ausschluss
2. Der Austritt ist in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. geregelt.

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens nach Prüfung der Tatsachen und Anhörung der Betroffenen ausschließen.
4. Der Ausschluss ist dem/der Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, die Entscheidung der Diözesanleitung zu beantragen. Diese Entscheidung ist bindend.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte an Einrichtungen und Vermögen der KAB und ihrer verbandlichen Gliederungen verloren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf
 - 1.1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes,
 - 1.2. in Versammlungen das Wort zu ergreifen,
 - 1.3. Anträge zu stellen,
 - 1.4. bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - 1.5. Zustellung der Verbandszeitung,
 - 1.6. Nutzung der Einrichtungen der KAB und Teilnahme an den ergänzenden freiwilligen Einrichtungen der KAB im Rahmen der Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - 1.7. die Beratung und Vertretung in Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes durch den Berufsverband der KAB im Diözesanverband Köln e. V. nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsschutzrichtlinie.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1. sich für die Umsetzung bzw. Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
 - 2.2. sich am Leben der Pfarrgemeinde und des Vereins zu beteiligen,
 - 2.3. in apostolischer Gesinnung unter den Arbeitnehmern zu wirken und Mitglieder für die KAB zu werben,
 - 2.4. den Vereinsbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V..
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 3.1. sich für die Umsetzung bzw. Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
 - 3.2. sich am Leben der Pfarrgemeinde und des Vereins zu beteiligen,
 - 3.3. in apostolischer Gesinnung unter den Arbeitnehmern zu wirken und Mitglieder für die KAB zu werben,
 - 3.4. den Vereinsbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V..

§ 7 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Mittel:

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

1. Bildungsveranstaltungen, Seminare, religiöse Veranstaltungen, Einkehrtage,
2. gesellige Veranstaltungen,
3. Konferenzen und Einrichtungen von Arbeitskreisen
4. Zusammenarbeit mit den Nachbarvereinen der KAB sowie anderer kirchlichen und öffentlicher Organisationen und Einrichtungen,
5. die Verbandszeitung sowie die Veröffentlichungen der KAB,
6. die Einrichtungen der KAB auf Stadt-/Kreisverbands-, Diözesan-, und Bundesebene.

§ 8 Zielgruppen

Zielgruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der KAB in ihren Wirkungskreisen zu vertiefen und zu verbreiten.

Neben den Zielgruppen die sich mit Zustimmung der Diözesankonferenz der KAB Köln gebildet haben, können durch den Vereinsvorstand weitere Zielgruppen zugelassen werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Verbandsausschuss (erweiterter Vorstand)
3. der Vorstand

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand einberufen werden. Sie sollte in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
 2. Der Vorstand kann außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn der Vereinsausschuss oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte fordern.
 3. Die satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, mit der Ausnahme, dass für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
 4. Nur die Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht.
1. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

2. Die Festsetzung des Ortsverbandsanteils des Mitgliedsbeitrages und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens soweit nicht durch zwingende Satzungsbestimmungen (§ 2) geregelt. Näheres zum Beitrag regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V..
 3. Die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen müssen.
 4. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer (die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen) und der Beisitzer.
 5. Änderung der Satzung.
 6. Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
6. Wahlen sind geheim als Stimmzettelwahlen durchzuführen. Die Wahl kann auch durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach Stichwahl das Los.

§ 11 Der Verbandsausschuss (erweiterter Vorstand)

1. Der Ausschuss besteht aus den in § 12 genannten Vorstandsmitgliedern und den Vertrauensleuten.
2. Er hat die Aufgabe:
 - 2.1. zu wichtigen, die KAB berührenden Fragen Stellung zu nehmen
 - 2.2. die Bildungsarbeit zu beraten,
 - 2.3. Werbeaktivitäten des Vereins mitzugestalten und zu fördern, sich über die Fragen, Anliegen und Wünsche der Mitglieder auszutauschen.
3. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen

§ 12 Der Vorstandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem/ der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Präses,
 - 1.4 dem/der Kassierer/in, dem Stellvertreter/in
 - 1.5 dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - 1.6 den Beisitzern/Beisitzerinnen,
2. Alle Mitglieder des Vorstandes, außer dem Präses, werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung eine/n Vertreter/in benennen.
4. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - 5.1 sich verantwortlich für die Erreichung der Ziele und Aufgaben einzusetzen,

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

- 5.2 die Geschäftsführung des Verbandes,
- 5.3 die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- 5.4 die Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse
- 5.5 die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes
- 5.6 die Berufung von Vertrauensleuten,
- 5.7 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Der/die Vorsitzende

1. Der/Die Vorsitzende leitet den Verband nach innen und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist hierbei an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden. In den Versammlungen und Sitzungen führt er/sie den Vorsitz.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, oder einer der Beiden gemeinsam mit dem/der Kassierer/in oder dem/der Schriftführer/in oder deren Vertreter/in.

§ 14 Der Präses

Der Präses ist entweder der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter.

1. Dem Präses obliegt:
 - 1.1. die seelsorgliche Leitung,
 - 1.2. die besondere Verantwortung für die religiöse Bildungsarbeit,
 - 1.3. die Zusammenarbeit mit den Präses der benachbarten KAB Verbände,
 - 1.4. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu den in der Seelsorge tätigen Mitarbeiter/innen im Nahbereich der Pfarrei, um dadurch die Unterstützung für die Arbeit der KAB zu erreichen
 - 1.5. die Anliegen der KAB in den kirchlichen Strukturen einzubringen und zu vertreten.

§ 15 Der/ Die Kassierer/in

1. Der/Die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er/Sie führt die Mitgliederkartei, nimmt die Abrechnungen mit den Vertrauensleuten vor und führt die Verbandsbeiträge ab.
2. Sofern der Verband über Sachvermögen verfügt, führt der/die Kassierer/in das Inventarverzeichnis.

§ 16 Der/Die Schriftführer/in

1. Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie der Jahreshauptversammlung.
2. Besondere Ereignisse im Verein sind durch eine Niederschrift so festzuhalten, dass sich daraus eine Chronik anfertigen lässt.
3. Der Schriftführer ordnet und leitet die Öffentlichkeitsarbeit.
4. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder Vertreter gegengezeichnet.

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

§ 17 Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

§ 18 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben die Pflicht, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Verbandes zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer/innen werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Die Vertrauensleute

1. Die Vertrauensleute sind der Zielsetzung und der Aufgabenstellung der KAB in besonderer Weise verpflichtet.
2. Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 - 1.1 Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 - 1.2 mit den Mitgliedern ihres Vertrauensleutebezirkes einen lebendigen Kontakt zu pflegen,
 - 1.3 den Beitrag einzuholen und mit dem/der Kassierer/in abzurechnen,
 - 1.4 an den Ausschusssitzungen teilzunehmen,
 - 1.5 für die Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins zu werben.

§ 20 Arbeitskreise

Für bestimmte Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Dieser kann auch ihre Auflösung verfügen.

§ 21 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 3 und 5.6

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 04.03.2018 und dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung der KAB – Ortsverband Köln-Holweide e.V.

Köln, den 04.03.2018

Vorsitzender

Schriftführer/in

Kassierer